



Betreff:

öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 "Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)"

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	25.08.2016
	Eingang 922:	25.08.2016

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
14.09.2016		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 "Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)" der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 14 i. V. m. § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB (Anlage 1, 2 und 3).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
 - zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Für den Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam ergeben sich durch den Beschluss keine finanziellen Auswirkungen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Aus aktuellem Anlass besteht das Erfordernis die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 "Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)" der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 14 i. V. m. § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB zu beschließen und die bestehende Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern. Nähere Informationen zur bestehenden Situation, zum Planungsanlass und zur Erforderlichkeit der Planung sowie zu den Planungszielen und zum Planverfahren ergeben sich aus folgenden Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

Anlage 1	Begründung	(1 Seite)
Anlage 2	Erste Satzung zur Änderung der Satzung	(1 Seite)
Anlage 3	Geltungsbereich	(1 Seite)

Begründung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 "Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)" der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 "Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)" im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Sicherung und Neuordnung des Stadtraums zwischen der Breiten Straße und der Havel, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange (Bau- und Bodendenkmale - z.B. Stadtkanal) vorgesehen.

Der Anlass für den Erlass einer Veränderungssperre war ein Antrag auf Vorbescheid (AZ 2077/2014). Der Antrag auf Vorbescheid wurde am 09.12.2014 gemäß § 15 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 12 Monaten zurück gestellt.

Die Veränderungssperre (Satzung vom 06.11.2015) trat mit amtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13/2015 vom 04.12.2015 für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 03.12.2017 außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der ersten Zurückstellung des Antrags auf Vorbescheid abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die individuelle Frist für die Veränderungssperre läuft daher am 08.12.2016 ab. Die Änderung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Vom 15.08.2016 bis zum 26.09.2016 findet die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB statt. Nach der Auswertung der Beteiligungsergebnisse wird es zeitlich nicht möglich sein, den Bebauungsplan vor dem Ablauf der individuellen Frist der Geltungsdauer der Veränderungssperre (08.12.2016) in Kraft zu setzen. Daher ist eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB erforderlich. Die Verlängerung ist zulässig, da die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre selbst weiterhin gegeben sind. Ohne eine Verlängerung der Veränderungssperre ist die Durchsetzung der Planungsziele gefährdet.

Empfehlung der Verwaltung

Sofern dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt wird, kann die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 "Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)" der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen werden.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 "Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß der §§ 14,16 i. V. m. § 17 Abs.1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015 und 02.03.2016 in ihrer öffentlichen Sitzung am TT.MM.JJJJ die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung über die Veränderungssperre**

Der § 4 "Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre" der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 "Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)", der Landeshauptstadt Potsdam vom 06. November 2015 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13/2015 für die Landeshauptstadt Potsdam vom 04. Dezember 2015, S.3-4) wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt geändert:

„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um 1 Jahr für den Zeitraum vom 04. Dezember 2017 bis zum 03. Dezember 2018 verlängert.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 144 "Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)", tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

